

**Preisordnung Nr. 4571.**  
**— Musikinstrumente, Kulturwaren und sonstige**  
**Erzeugnisse aus Glas und Keramik, deren Preise**  
**in den sonstigen Preisordnungen der**  
**Industriepreisreform nicht geregelt sind —**

**Vom 1. Oktober 1966**

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Erzeugnisse und Leistungen der in der Anlage aufgeführten Warennummern. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 - Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch die Preisbildungsorgane übermittelt.

(2) Soweit Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 produziert bzw. durchgeführt werden und den Betrieben hierfür bis zum 1. Dezember 1966 keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen vorliegen, sind die Betriebe verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preisangebote beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Dezember 1966 einzureichen.

(3) Die Verpflichtung der Herstellerbetriebe, Preisangebote zu stellen, gilt auch für neue Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieser Preisordnung hergestellt werden.

(4) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(5) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben werden den Betrieben auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse und Leistungen entsprechend den auf den Preisbewilligungen

gen angegebenen TGL, Güteigenschaften, technischen Ausführungen und Gütezeichen.

(2) Preiszu- und -abschläge, die sich auf Grund der Festlegungen gemäß Abs. 1 ergeben, werden auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 4

(1) Die in dieser Preisordnung bzw. in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 aufgeführte Handelsspannen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht-berührt.

(2) Für den Groß- und Einzelhandel gelten die Handelsspannen, die in der Anlage bzw. in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 für die jeweilige Warennummer festgelegt sind. Die Handelsabschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis, die Rabattsätze auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Hersteller beliefern:

- a) den Produktionsmittelgroßhandel und die gewerblichen Abnehmer zu den gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreisen.
- b) den Außenhandel zu dem gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreis,
- c) den Konsumgütergroßhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Gesamthandelsrabattes bzw. zu dem gegenüber diesem Abnehmer festgelegten Industrieabgabepreis zuzüglich Großhandelsaufschlag,
- d) den Fachhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Fachhandelsrabattes,
- e) den Einzelhandel im Direktgeschäft zu den gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages bzw. zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich des Einzelhandelsrabattes: außerdem ist die Großhandelsspanne zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle des Einzelhandels zu liefern.

(4) Der Großhandel beliefert:

- a) die gewerblichen Abnehmer im Lager bzw. Streckengeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages.
- b) den Einzelhandel im Lagergeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes,
- c) den Einzelhandel im Streckengeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transport mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels